

DE (32001D0738)

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 119/2002

vom 27. September 2002

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2002 vom 25. Juni 2002¹ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2001/738/EG der Kommission vom 17. Oktober 2001 zur Genehmigung des von den Niederlanden vorgelegten Plans zur Überwachung und Bekämpfung der Geflügelsalmonellose² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidungen 2000/60/EG und 2000/629/EG, die bereits in das Abkommen aufgenommen wurden, sollten unter anderen Nummern in Anhang I Kapitel I Teil 7.2 aufgeführt werden.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L 266 vom 3.10.2002, S. 22.

² ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 27.

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 7.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der Nummern 38 (Entscheidung 2000/60/EG der Kommission) und 39 (Entscheidung 2000/629/EG der Kommission) unter der Überschrift "*RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN*" wird gestrichen.
2. Unter der Überschrift "*RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN*" werden nach Nummer 4 (Entscheidung 96/502/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:
 - "4a. **32000 D 0060**: Entscheidung 2000/60/EG der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten Plans zur Überwachung und Bekämpfung der Geflügelsalmonellose (ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 61).
 - 4b. **32000 D 0629**: Entscheidung 2000/629/EG der Kommission vom 9. Oktober 2000 zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Überwachung und Bekämpfung der Geflügelsalmonellose (ABl. L 265 vom 19.10.2000, S. 29).
 - 4c. **32001 D 0738**: Entscheidung 2001/738/EG der Kommission vom 17. Oktober 2001 zur Genehmigung des von den Niederlanden vorgelegten Plans zur Überwachung und Bekämpfung der Geflügelsalmonellose (ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 27)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2001/738/EG der Kommission in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. September 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. September 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Gunnar Snorri Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann